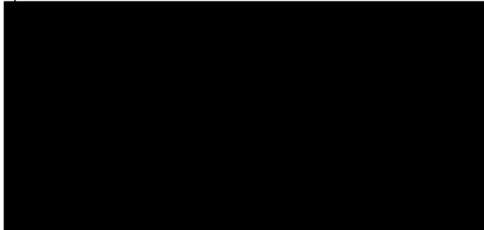




Ausschließlich per E-Mail:



BEARBEITER/IN

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM 14.05.2018

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Ihr Antrag vom 21. April 2018 auf Übersendung der Stellungnahme des Verbandes Deutsche Weinanalytiker e. V. zum Achten Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. April 2018, mit dem Sie den Zugang zu der Stellungnahme des o. g. Verbandes zum o. g. Gesetzentwurf beantragen.

Ihr Ersuchen werte ich als Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Auf Ihren Wunsch hin erfolgt die Übersendung ausdrücklich elektronisch. Bei einer etwaigen Veröffentlichung bitte ich personenbezogene Daten zu schwärzen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Die von Ihnen begehrten Informationen liegen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nicht vor.

Die Bundesregierung hat sich mit der Teilnahme an der Open Government Partnership zu Offenheit und Transparenz im Regierungshandeln bekannt. Die Bundesministerien haben als wichtigen weiteren Schritt auf dem Weg zu den vorgenannten Zielen beschlossen, alle Referentenentwürfe von Gesetzen der 18. Legislaturperiode und die hierzu im Rahmen der Verbändebeteiligung eingeholten Stellungnahmen unaufgefordert im Internetauftritt des jeweiligen Ressorts zu veröffentlichen, sofern dem im Einzelfall keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen. Die das Achte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes betreffenden Stellung-

nahmen können Sie somit auf der Internetseite des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de unter dem Stichwort: Gesetze & Verordnungen – Achten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes) einsehen. Bei der Durchsicht werden Sie feststellen, dass der Verband der Deutschen Weinanalytiker e. V. zum Achten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes keine Stellungnahme abgegeben hat. Insofern kann Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ge

